

Übersichtstabelle zur Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie Abstimmungs- und Wahlkampagnen gemäss  
Transparenz-Reglement (TR), SRS 131.3, und Transparenz-Vollzugsreglement (VTR), SRS 131.31

Akteurin, Akteur Art der Meldepflicht	Rechtliche Grundlage	Inhalt und Voraussetzung der Meldepflicht	Zeitpunkt der Berichterstattung
<p><b>Parteien</b></p> <p>Im Stadtparlament vertretene Parteien (Gruppierungen, die mit einer eigenständigen Liste an den Stadtparlamentswahlen teilgenommen und mindestens einen Sitz errungen haben)</p>	<p>Art. 2 TR Art. 3 VTR</p>	<p>Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben, insbesondere Berichterstattung über die Herkunft der Mittel sowie die mitfinanzierten städtischen Abstimmungs- und Wahlkampagnen</p>	<p>Jährlich bis spätestens Ende Juni des darauffolgenden Jahres</p>
<p><b>Verantwortliche für Wahllisten</b></p> <p>Personen oder Organisationen, die Wahlvorschläge für das Stadtparlament oder den Stadtrat einreichen</p>	<p>Art. 3 TR</p>	<p>Offenlegung der Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für die Wahlkampagne</p> <p>Ab Aufwendungen von CHF 5'000: Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Herkunft der Mittel</p>	<p>Gleichzeitig mit Einreichung der Wahlvorschläge Schlussabrechnung 90 Tage nach dem Wahltermin (Fristverlängerung auf begründetes Gesuch hin möglich)</p>
<p><b>Kandidierende</b></p> <p>Kandidierende für das Stadtparlament, den Stadtrat oder das Stadtpräsidium</p>	<p>Art. 3 TR</p>	<p>Offenlegung der Höhe der vorgesehenen Aufwendungen für die persönliche Wahlkampagne</p> <p>Ab Aufwendungen von CHF 5'000: Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Herkunft der Mittel</p>	<p>Gleichzeitig mit Einreichung der Kandidatur Schlussabrechnung 90 Tage nach dem Wahltermin (Fristverlängerung auf begründetes Gesuch hin möglich)</p>

Akteurin, Akteur Art der Meldepflicht	Rechtliche Grundlage	Inhalt und Voraussetzung der Meldepflicht	Zeitpunkt der Berichterstattung
<p><b>Abstimmungskampagnen</b></p> <p>Einzelpersonen oder Organisationen (inkl. politische Parteien), die im Vorfeld einer städtischen Abstimmung öffentlich Position zu einer Abstimmungsvorlage beziehen</p>	Art. 4 TR	Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Herkunft der Mittel, sofern für die Abstimmungskampagne Aufwendungen von CHF 5'000 oder mehr vorgesehen sind	<p>Spätestens 30 Tage <u>vor</u> dem Abstimmungstermin</p> <p>Kurzfristig initiierte Kampagnen: unverzüglich</p> <p>Schlussabrechnung 90 Tage nach dem Abstimmungstermin (Fristverlängerung auf begründetes Gesuch hin möglich)</p>
<p><b>und Wahlkampagnen</b></p> <p>Einzelpersonen oder Organisationen, die im Vorfeld einer städtischen Wahl öffentlich Position beziehen</p>	Art. 4 TR	Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Herkunft der Mittel, sofern für die Wahlkampagne Aufwendungen von CHF 5'000 oder mehr vorgesehen sind	<p>Spätestens 30 Tage <u>vor</u> dem Wahltermin</p> <p>Kurzfristig initiierte Kampagnen: unverzüglich</p> <p>Schlussabrechnung 90 Tage nach dem Wahltermin (Fristverlängerung auf begründetes Gesuch hin möglich)</p>
<p><b>Initiativen und Referenden</b></p> <p>Einzelpersonen oder Organisationen (inkl. politische Parteien), die eine städtische Initiative oder ein städtisches Referendum lancieren</p>	Art. 4 Abs. 4 TR Art. 4 VTR	<p>Offenlegung der Höhe der Aufwendungen für die Unterschriftensammlung ab Aufwendungen von CHF 5'000: Offenlegung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Herkunft der Mittel</p> <p>Hinweis: Die Schlussabrechnung zur Abstimmungskampagne erfolgt gegebenenfalls separat (siehe Zeile «Abstimmungskampagnen» oben)</p>	Spätestens 30 Tage nachdem das Volksbegehren formell und materiell für gültig erklärt wurde